

GEWALTSCHUTZRECHT

**Das neue Recht zum Schutz vor Gewalt
in der konkreten Umsetzung**

Die gesetzlichen Grundlagen zum Gewaltschutzrecht wurden am 14. Dezember 2000 vom Liechtensteinischen Landtag beschlossen und traten am 1. Februar 2001 in Kraft (Kundmachung im Landesgesetzblatt, Jahrgang 2001, Nr. 25, 26 und 27).

Herausgegeben von der Stabsstelle für Chancengleichheit in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und der Opferhilfestelle.

GEWALTSCHUTZRECHT

Das neue Recht zum Schutz vor Gewalt

Am 1. Februar 2001 traten in Liechtenstein neue Gesetze zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im privaten bzw. familiären Raum in Kraft (Gewaltschutzrecht). Die vorliegende Broschüre will Frauen und Kinder, die Gewalt erleiden, über ihre Rechte informieren und Hilfsangebote aufzeigen.

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Nicht die Opfer von Gewalt, sondern die Täter müssen die Konsequenzen tragen. Die von Gewalt Betroffenen haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe.

Wegweisungsrecht und Betretungsverbot

Was kann ich tun, wenn ich von Gewalt betroffen bin?

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, sollten Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. In einer Situation, in der Ihnen akute Gefahr droht, sollten Sie sofort die Landespolizei um Schutz ersuchen: Notruf 117. Diese ist verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten. Die Landespolizei hat die Aufgabe, eine Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, sofort aus der Wohnung bzw. dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und der Person das Betreten dieses Bereiches zu verbieten. Sie und Ihre Kinder haben das Recht, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Wenn eine strafbare Handlung, wie z.B. eine Körperverletzung, Nötigung, gefährliche Drohung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung erfolgt ist, muss die Landespolizei eine Anzeige aufnehmen.

Wen schützt das neue Wegweisungsrecht?

Das Gesetz schützt jede in einer Wohnung oder einem Haus wohnende Person, also z.B. Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährtin, Lebensgefährten, Kinder, Verwandte, aber auch Untermieterinnen, Untermieter, Mitbewohnerinnen, Mitbewohner, wieder zusammenlebende Getrennte bzw. Geschiedene usw.

Wann erfolgen Wegweisung und Betretungsverbot?

Wenn die Landespolizei aufgrund bestimmter Tatsachen annehmen muss, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht, z.B. weil es in der Vergangenheit schon zu Misshandlungen gekommen ist, kann sie sofort eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügen.

Schlüsselabnahme, Abgabestelle für Landgerichtszustellungen

Die Landespolizei kann der Person, von der die Gefahr ausgeht, in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Die der Wohnung verwiesene Person wird von der Landespolizei aufgefordert eine neue Adresse, an welche gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können, bekanntzugeben.

Spielen die Besitzverhältnisse eine Rolle?

Nein. Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung bzw. das Haus gehört. Die Landespolizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, auch den Besitzer oder die Besitzerin wegweisen.

Was darf die Person, die weggewiesen wurde, mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. etwas Bargeld, persönliche Dokumente, Kleidung, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Medikamente).

Was passiert, wenn die gewaltausübende Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Landespolizei Zwangsgewalt anwenden und die gewaltausübende Person entfernen.

Sind Wegweisung und Betretungsverbot an den Einsatz der Landespolizei vor Ort gebunden?

Nein. Eine Wegweisung und ein Betretungsverbot können auch verhängt werden, wenn Betroffene sich nach Misshandlungen an die Landespolizei wenden und Angst vor weiterer Gewalt haben.

Für welchen Bereich gilt das Betretungsverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung bzw. das Haus sowie für die unmittelbare Umgebung der Wohnstätte. Darunter ist etwa der Zugang oder die Zufahrt zur Wohnung zu verstehen. Die Landespolizei muss den räumlichen Schutzbereich festlegen und der weggewiesenen Person mitteilen. Der räumliche Schutzbereich „ist nach den Erfordernissen eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes des Opfers zu bestimmen“.

Wie lange gilt das Betretungsverbot?

Das Betretungsverbot gilt 10 Tage. Innerhalb von 72 Stunden wird es von der Landespolizei überprüft. Falls das Betretungsverbot vor Ablauf von 10 Tagen aufgehoben wird, müssen die Opfer davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Eine Aufhebung bedeutet, dass die weggewiesene Person den Schlüssel erhält und wieder in die Wohnung darf. Stellt hingegen die gewaltbetroffene Person sofort beim Landgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für längeren Schutz (siehe Seite 4), endet das Betretungsverbot erst nach 20 Tagen.

Was passiert, wenn das Betretungsverbot missachtet wird?

Missachtet die gewaltausübende Person das Betretungsverbot und kehrt sie zur Wohnstätte oder unmittelbaren Umgebung zurück, sollten Sie sofort die Landespolizei rufen. Diese Missachtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Verwaltungsstrafe bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Bei wiederholter Missachtung kann die Person in Haft genommen werden.

Kann der Weggewiesene wieder zurückkommen, wenn er sich beruhigt hat?

Solange das Betretungsverbot aufrecht ist, darf der Weggewiesene nicht zurückkommen. Auch wenn Sie ihn freiwillig in die Wohnung lassen, macht er sich strafbar. Es ist daher für alle empfehlenswert, sich an die 10 Tage zu halten.

Dokumentationspflicht

Die Landespolizei muss jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie dokumentieren und diese Dokumentation auf Anfrage dem Landgericht übermitteln.

Beratung und Unterstützung

Im Falle einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbotes werden Sie von MitarbeiterInnen des Amtes für Soziale Dienste (ASD) kontaktiert. Das ASD bietet eine kostenlose Beratung zur Durchsetzung Ihrer Rechte und Begleitung zu Gericht. Bei Opfern von Straftaten besteht die Möglichkeit, sich direkt mit der Opferhilfestelle in Verbindung zu setzen.

Einstweilige Verfügung

Längerfristiger Schutz durch einstweilige Verfügung

Wenn Sie eine nahe Angehörige der gewaltausübenden Person sind und wollen, dass der Schutz vor Gewalt länger als 10 Tage dauert, müssen Sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Tagen, eine einstweilige Verfügung auf Ausweisung der betreffenden Person beantragen. Eine einstweilige Verfügung kann auch ohne eine vorherige Intervention der Landespolizei erfolgen. Sie gilt vorerst für eine Dauer von drei Monaten; je nachdem, welche weiteren rechtlichen Schritte eingeleitet werden, kann sich diese Dauer verlängern (siehe Seite 8).

Wo und wie können einstweilige Verfügungen beantragt werden?

Beim Landgericht. Sie können den Antrag schriftlich einbringen oder mündlich zu Protokoll geben. In dringenden Fällen muss der Antrag vom Landgericht auch ausserhalb des Amtstages angenommen werden.

Beratung vor der Antragstellung, Vertrauensperson

Sie brauchen für die Antragstellung keine Rechtsanwältin, keinen Rechtsanwalt, Sie können den Antrag selbst einbringen. Es ist allerdings wichtig, dass Sie sich vor der Antragstellung rechtlich beraten lassen, damit Sie alle für die Entscheidung des Gerichtes erforderlichen Unterlagen gleich vorlegen können. Die MitarbeiterInnen des Amtes für Soziale Dienste oder der Opferhilfestelle können Sie bei der Antragstellung unterstützen. Bei der Befragung durch das Gericht haben Sie zudem das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson.

Wen schützt die einstweilige Verfügung?

Die einstweilige Verfügung schützt alle nahen Angehörigen vor Gewalt durch Familienmitglieder, wenn sie mit dem gewaltausübenden Familienmitglied in der Wohnung zusammenleben oder innerhalb der letzten 3 Monate zusammengelebt haben. Nahe Angehörige sind z.B. EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, wie Kinder, Enkelkinder, Grosseltern, auch Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, deren EhegattInnen und LebensgefährtInnen und auch wieder zusammenlebende Getrennte bzw. Geschiedene.

In welchen Fällen kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden?

Eine einstweilige Verfügung kann beantragt werden, wenn das Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person durch körperliche Misshandlungen, durch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder durch Drohungen unzumutbar ist. Auch bei psychischer Gewalt kann eine einstweilige Verfügung beantragt werden und zwar dann, wenn durch Psychoterror die psychische Gesundheit der Betroffenen erheblich beeinträchtigt ist und dadurch das Zusammenleben unzumutbar wird.

Spielen die Besitz- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Bei der einstweiligen Verfügung spielen die Besitzverhältnisse ebenfalls keine Rolle, eine Ausweisung mittels einstweiliger Verfügung kann auch verfügt werden, wenn die weggewiesene Person Besitzer bzw. Besitzerin oder Mieter bzw. Mieterin des Hauses oder der Wohnung ist. Wichtig ist lediglich, dass die bedrohten Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben.

Wie muss die Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen „Beweismittel“ beim Landgericht vorgebracht werden. Als Beweismittel zählen z.B. die Aussage der betroffenen Person, die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, Berichte der Landespolizei, ärztliche Befunde, Spitalsbefunde, Berichte von Therapeutinnen/Therapeuten und Hilfseinrichtungen, Fotos usw. Diese Beweismittel werden am besten gleich zur Antragstellung mitgenommen und dem Gericht vorgelegt. Die Berichte der Landespolizei werden vom Landgericht direkt angefordert.

Wie schnell muss das Landgericht entscheiden?

Das Landgericht muss über den Antrag so rasch wie möglich entscheiden. Je mehr Grundlagen und Beweismittel vorliegen, desto rascher kann das Landgericht eine Entscheidung treffen. Idealerweise sollte das Landgericht nach einer Wegweisung innerhalb von 20 Tagen entscheiden, damit Sie in der Wohnung bleiben können.

Muss die gewaltausübende Person zum Antrag befragt werden?

Wenn Ihnen oder Ihren Kindern akut eine weitere Gefährdung droht, kann das Landgericht die einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne die gewaltausübende Person dazu zu befragen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Landespolizei bereits eine Wegweisung verfügt hat.

Welche Schutzbereiche bietet die neue einstweilige Verfügung?

Die neue einstweilige Verfügung bietet verschiedene Schutzmassnahmen. Da es sich hier um eine zivilrechtliche Verfügung handelt, muss die gewaltbetroffene Person die Art der Schutzmassnahmen genau beantragen.

Folgende Schutzmassnahmen können beantragt und vom Landgericht verfügt werden:

- Die gewaltausübende Person muss die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung verlassen.
- Die gewaltausübende Person darf nicht in die Wohnung oder die unmittelbare Umgebung zurückkehren.
- Sie darf sich an bestimmten, im einzelnen beantragten und festgelegten Orten nicht aufhalten, wie z.B. dem Kindergarten, der Schule, der Arbeitsstelle usw.
- Sie muss jedes Zusammentreffen sowie jede Kontaktaufnahme mit Ihnen vermeiden.

Die Orte, die von der gewaltausübenden Person nicht betreten werden dürfen, müssen sehr genau festgelegt und bezeichnet werden.

Damit die einstweilige Verfügung sofort wirksam wird, müssen Sie beantragen:

- Dass die beantragten Massnahmen sofort vollzogen werden.
- Dass Sie vom Zeitpunkt des Vollzugs verständigt werden.
- Dass die Landespolizei beauftragt wird, auf Ihr Ersuchen sofort und auch mehrmals tätig zu werden, um die Wegweisung aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung zu vollziehen.

Informationspflicht des Landgerichtes über die einstweilige Verfügung

Wenn das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt oder eine einstweilige Verfügung aufhebt, muss es darüber auch die Landespolizei und, sofern eine der Parteien minderjährig ist, auch den Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste informieren.

Wann und durch wen erfolgt der Vollzug der einstweiligen Verfügung?

Wenn das Landgericht den Beschluss auf Ausweisung gefasst hat, muss es Sie als antragsstellende Person darüber informieren, wann der Beschluss vollzogen wird. Sie können dann überlegen, ob Sie beim Vollzug anwesend sein wollen oder nicht. Der Vollzug, m.a.W. die Durchführung des Beschlusses, erfolgt durch den Exekutor bzw. die Exekutorin. Das Landgericht kann auch die Landespolizei ersuchen, den Beschluss zu vollziehen.

Wie erfolgt die Vollziehung?

Beim Vollzug informiert der Vollzugsbeamte die gewaltausübende Person über den Beschluss, übergibt diesen und fordert sie auf, die Wohnung sofort zu verlassen. Der Vollzugsbeamte bleibt anwesend, bis die gewaltausübende Person die Wohnung verlassen hat und darf ihr alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Diese werden beim Landgericht hinterlegt. Wenn die gewaltausübende Person bereits von der Landespolizei weggezwungen wurde, wird der Beschluss über die einstweilige Verfügung an die Abgabestelle, die sie angegeben hat, zugestellt. Damit gilt die einstweilige Verfügung als vollzogen. Der ausgewiesenen Person muss jedoch die Möglichkeit gegeben werden, sich binnen 2 Tagen ihre persönlichen Sachen zu holen. Dazu muss sie sich mit dem Vollzugsbeamten einen Termin ausmachen, über den Sie als AntragstellerIn informiert werden müssen.

Was darf mitgenommen werden?

Die ausgewiesene Person hat das Recht, ihre persönlichen Wertsachen, Dokumente, Dinge für den persönlichen Gebrauch sowie Arbeitsmittel mitzunehmen. Dinge, die zum Hausrat gehören, Ersparnisse und Wertgegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Über die Aufteilung diese Dinge muss später das Landgericht entscheiden.

Was kann die von Gewalt bedrohte Person tun, wenn die ausgewiesene Person trotz der einstweiligen Verfügung in die Wohnung oder unmittelbare Umgebung zurückkommt?

In diesem Fall sollten Sie unverzüglich die Landespolizei verständigen. Diese muss die gewaltausübende Person aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung entfernen; sie darf dabei auch Zwang anwenden. Die Landespolizei muss ausserdem das Landgericht über den Vorfall informieren. Sie können den Vorfall ebenfalls dem Landgericht melden und Antrag stellen, dass eine Beugestrafe verhängt wird. Im wiederholten Fall kann das Landgericht auch eine Beugehaft verhängen.

Was kann die bedrohte Person tun, wenn die gewaltausübende Person trotz der einstweiligen Verfügung zur Arbeitsstelle, Kindergarten oder einem sonstigen Ort, an dem sie Aufenthaltsverbot hat, kommt oder wenn sie das Kontaktverbot missachtet?

Auch in einem solchen Fall sollten Sie, wenn sie sich gefährdet fühlen, sofort die Landespolizei rufen bzw. informieren. Die Landespolizei wird die gewaltausübende Person auffordern, wegzugehen und eine Strafanzeige aufnehmen, sofern es zu Misshandlungen oder Drohungen gekommen ist. Auch in einem solchen Fall können Sie das Landgericht informieren und eine Beugestrafe beantragen.

Kann auf den Vollzug der einstweiligen Verfügung verzichtet werden?

Ja. Als AntragstellerIn können Sie auf den Vollzug der einstweiligen Verfügung, das heisst: auf die sofortige Ausweisung der gewaltausübenden Person verzichten – allerdings nur, wenn der Beschluss bereits verfügt und zugestellt wurde. Die einstweilige Verfügung bleibt dann aufrecht und Sie können innerhalb von 3 Monaten jederzeit eine Vollziehung beantragen.

Wie lange gilt die einstweilige Verfügung?

Die einstweilige Verfügung gilt vorerst für drei Monate.

Für wen und in welchen Fällen gilt die einstweilige Verfügung länger?

Die Dauer der einstweiligen Verfügung verlängert sich, wenn Sie verheiratet sind und bis zum Ende der 3 Monate eine Scheidungsklage einbringen. Wenn Sie in Lebensgemeinschaft gelebt haben und Ihnen die Wohnung bzw. das Haus gehört oder Sie die Mieterin bzw. der Mieter sind, müssen Sie innerhalb von 3 Monaten gegen die gewaltausübende Person ein Delogierungsverfahren einleiten. Wenn Sie in Lebensgemeinschaft gelebt haben und die Wohnung Ihnen beiden gehört oder Sie beide in einem Mietverhältnis stehen, müssen Sie einen Antrag auf alleinige Benützung stellen. Die einstweilige Verfügung gilt jeweils bis zum Abschluss des Verfahrens weiter.

Kosten: Antragsstellung, Verfahrenshilfe

Beim Antrag auf einstweilige Verfügung fallen keine Landgerichtskosten an, beim Einbringen der Scheidung jedoch schon. Frauen, die über ein geringes Einkommen (bis ca. CHF 3000.--/Monat) verfügen, können Verfahrenshilfe beantragen.

Kinder, Jugendliche

Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, kann die gesetzliche Vertretung der Kinder (Mutter, Vater, etc.) den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stellen. Falls diese Person Angst vor diesem Schritt hat, kann sie den Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste ersuchen, für das Kind den Antrag zu stellen.

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!!!

Das Gesetz zur Wegweisung bietet den Betroffenen Schutz und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Es garantiert aber keinen sicheren Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie mit Ihren Kindern trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (z.B. Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist.

In Zeiten von Trennung und Scheidung steigt die Gefahr von Gewalttaten! Weitere Faktoren, die die Gefährlichkeit erhöhen: Waffenbesitz, (Selbstmord-)Drohungen, Alkohol- und Drogenkonsum oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzdenken.

Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe organisieren und ein Unterstützungsnetz aufbauen. Professionelle Hilfe bieten das Amt für Soziale Dienste, die Opferhilfestelle, das Frauenhaus, die infra und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte.

Professionelle Hilfe in Liechtenstein

Schutz vor Gewalt in der Familie

Amt für Soziale Dienste

Postplatz 2
Postfach 14
9494 Schaan
Tel 236 72 72
Mail info@asd.llv.li
www.asd.llv.li

Opferhilfestelle

Postgebäude
Landstrasse 190
9495 Triesen
Tel 236 76 96
Mail info@ohs.llv.li
www.ohs.llv.li

Frauenhaus Liechtenstein

Postfach 1142
9490 Vaduz
Tel 380 02 03
Mail info@frauenhaus.li
www.frauenhaus.li
24 Stunden erreichbar

infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen)

Landstrasse 92
9494 Schaan
Tel 232 08 80
Mail info@infra.li
www.infra.li

Polizeinotrufzentrale 117